Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1925 Nr. 5.

(Nr. 12939.) Bekanntmachung einer Verordnung über Einschränkung von Lustbarkeiten. Vom 28. Februar 1925.

Gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 9. August 1924 (Gesetzsamml. S. 597) wird nachstehende, bereits verkündete Verordnung nachrichtlich mitgeteilt:

Verordnung.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 4 der Reichsverfassung wird aus Anlaß des Ablebens des Herrn Reichspräsidenten folgendes angeordnet:

Öffentliche Musik, öffentliche Lustbarkeiten mit Einschluß der Rennveranstaltungen, ferner Schauspielveranstaltungen mit Einschluß der Lichtspielvorführungen sind am Sonnabend, dem 28. Februar, Sonntag, dem 1. März 1925 und am Tage der Beisetzung des Herrn Reichspräsidenten verboten.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1925.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Marx. Severing.

(Nr. 12940.) Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Landwirtschaftskammern vom 6. Januar 1921/12. März 1921/15. März 1924 (Gesetzsamml. 1921 S. 44, 334; 1924 S. 189). Vom 25. Februar 1925.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 126) in der Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 41) wird die Wahlordnung für die Landwirtschaftskammern vom 6. Januar 1921/12. März 1921/15. März 1924 (Gesetzsamml. 1921 S. 44, 334; 1924 S. 189) wie folgt geändert:

I. Im § 12 ist an Stelle der Worte „einen Monat" zu setzen „zwei Monate".

II. Im § 13 Abs. 1 tritt an die Stelle des Wortes „einundzwanzigsten" das Wort „zweiundvierzigsten".

III. Im § 13 Abs. 3 ist an Stelle der Worte „daß die Unterzeichner in die Wählerliste aufgenommen worden sind. Die Bescheinigungen sind von der Gemeindebehörde unentgeltlich auszustellen" zu setzen „daß die Unterzeichner wahlberechtigt und die Bewerber wählbar sind. Die Bescheinigungen sollen neben der Unterschrift mit dem Dienstsiegel versehen sein; sie sind von den Gemeinden gebührenfrei auszustellen. Bestehen bei der Gemeindebehörde Zweifel über die Wahlberechtigung einzelner Unterzeichner oder die Wählbarkeit einzelner Bewerber, so ist in die Bescheinigung ein entsprechender Vermerk aufzunehmen, falls der Wahlvorschlag nicht sofort ergänzt oder geändert wird. Die fristgemäße Einreichung des Wahlvorschlags (Abs. 1) darf durch Verhandlungen zur Beseitigung der Zweifel nicht verzögert werden. Einsprüche gegen die Versagung der Bescheinigung sind in der für die Einreichung des Wahlvorschlags vorgeschriebenen Frist an die Gemeindeaufsichtsbehörde zu richten, die darüber nach Anhörung der Landwirtschaftskammer binnen 14 Tagen endgültig entscheidet. §§ 16, 17 gelten sinngemäß auch bei Mängeln, die sich aus der Versagung der Bescheinigung oder deren Unvollständigkeit ergeben".

Ausgegeben zu Berlin den 4. März 1925.

IV. Im § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 tritt an die Stelle des Wortes „siebenten" das Wort „vierzehnten".

V. § 22a erhält folgenden Abs. 2:
Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so bedarf es auch der Aufstellung der Wählerlisten (§ 5) und deren Auslegung (§ 8) nicht.

VI. Im § 24 Abs. 2 sowie im Abs. 9 der Anlage B zu § 38 wird die Zahl „6" durch die Zahl „3" ersetzt.

VII. Dem § 48 wird folgender Satz hinzugefügt:
Den Verhandlungen sind die zugelassenen Wahlvorschläge beizufügen.

VIII. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1925.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Steiger.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. April 1924 über die Genehmigung eines Zusatzes zum § 66 der Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 29 S. 315, ausgegeben am 12. Juli 1924;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. April 1924 über die Genehmigung von Änderungen der Satzung der Landschaftlichen Bank der Provinz Schleswig-Holstein durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 29 S. 315, ausgegeben am 12. Juli 1924;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. Mai 1924 über die Genehmigung einer Änderung des Teils III der Satzung der Landschaftlichen Bank der Provinz Schleswig-Holstein durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 29 S. 315, ausgegeben am 12. Juli 1924;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Dezember 1924 über die Genehmigung von Änderungen der Satzung des Landschaftlichen Kreditverbandes für die Provinz Schleswig-Holstein durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 4 S. 30, ausgegeben am 24. Januar 1925;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. Januar 1925 über die Genehmigung zur Verlegung des Geschäftsjahrs der Bentheimer Eisenbahn (von Gronau über Bentheim und Neuenhaus bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Coevorden) durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 6 S. 14, ausgegeben am 7. Februar 1925;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. Januar 1925 über die Genehmigung eines Nachtrags zum Statut der Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten vom 21. Mai 1873 durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 6 S. 59, ausgegeben am 7. Februar 1925;
7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Januar 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Überlandzentrale Derenburg a. H., e. G. m. b. H. in Derenburg a. H., für den Umbau von Hochspannungsleitungen durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 5 S. 23, ausgegeben am 31. Januar 1925;
8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Januar 1925 über die Genehmigung zur Verlegung des Geschäftsjahrs des Meppen–Haselünner Eisenbahnunternehmens durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 6 S. 14, ausgegeben am 7. Februar 1925;
9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Januar 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Marmorkalkwerk Silesia, G. m. b. H. in Hirschberg i. Schl., für die Aufrechterhaltung des Betriebes seines Kalkwerks in Nieder Kauffung durch das Amtsblatt der Regierung in Liegnitz Nr. 8 S. 51, ausgegeben am 21. Februar 1925.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.